

Albert-Fürst- Gesellschaft

Verein zu Förderung
zeitgenössischer Kunst

Düsseldorf

Satzung Beitragsordnung

Albert-Fürst-Gesellschaft

Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst e. V.

Düsseldorf

Geschäftsstelle

c/o Rahmenwerkstatt Ringel
Michael Ringel
Herderstraße 44, 40237 Düsseldorf

Telefon: +49-211-671511

E-Mail info@albert-fuerst-gesellschaft.de

Internet www.albert-fuerst-gesellschaft.de

vertreten durch den Vorstand
Klaus Friedrich, Düsseldorf
Friedemann Bruhn, Düsseldorf
Walter Nebgen, Düsseldorf

Kontakt via

E-Mail: info@albert-fuerst-gesellschaft.de

Bankverbindung

Commerzbank Düsseldorf
IBAN: DE19 3004 0000 0181 8517 00
BIC: COBADEFFXXX
AZ 05/58872055 VST 7

Vereinsregister Nr. 11308 beim
Amtsgericht Düsseldorf
Gemeinnützige Körperschaft gemäß
Bescheid Finanzamt Düsseldorf-Nord,

SATZUNG

ALBERT FÜRST GESELLSCHAFT – Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst

I. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "ALBERT FÜRST GESELLSCHAFT – Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

II. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur. Im Besonderen ist Zweck die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung und der wissenschaftlichen Erforschung des künstlerischen Werkes des Malers Albert Fürst (1920 – 2014), Düsseldorf.

Der Satzungszweck kann verwirklicht werden insbesondere durch

- die Unterstützung der Erfassung und Dokumentation des Werkes von Albert Fürst durch eine Werkdatenbank,
- die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Fachpublikationen über Albert Fürst und sein Werk,
- die Betreuung eines Netzwerks der Freunde des Werkes von Albert Fürst durch Information über Aktivitäten, Termine und sonstige relevante Ereignisse im Zusammenhang mit Albert Fürst und seinem Werk.

IV. Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

V. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

VI. Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ist nach der Beitragssatzung eine Aufnahmegebühr geschuldet, beginnt die Mitgliedschaft erst mit Eingang dieser Gebühr beim Verein.
5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Erhalt der Ablehnung an den Vorstand zu richten, der dann endgültig entscheidet.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in außergewöhnlicher Art und Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben den Status eines Mitglieds, sind jedoch von allen Beiträgen befreit.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Adressdaten unaufgefordert mitzuteilen.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Es bedarf keiner Begründung.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IX. Beirat Familie Albert Fürst

1. Die Ehefrau von Albert Fürst und seine Kinder sind berechtigt, aus ihrer Mitte bis zu drei Personen als Beiräte zu wählen und abzurufen. Der Vorstand ist schriftlich hierüber zu unterrichten.
2. Eine Vertretung eines Beirats ist nur durch andere potentielle Beiräte möglich.
3. Die Beiräte aus der Familie Albert Fürst haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
4. Der Vorstand informiert die Beiräte aus der Familie Albert Fürst regelmäßig über seine Pläne und Aktivitäten, bittet sie mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung und arbeitet mit ihnen zur Verwirklichung des Vereinszwecks eng zusammen. Die Beiräte sind berechtigt, zu Sitzungen des Vorstands fachkundige Berater zu einzelnen Angelegenheiten hinzuzuziehen.
5. Beiräte aus der Familie Albert Fürst können die Leistungen des Vereins nach denselben Regeln wie Vereinsmitglieder in Anspruch nehmen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Dies gilt auch, wenn ein Beiratsmitglied zugleich Vereinsmitglied ist. Der Vorstand kann zugunsten der Beiräte aus der Familie Albert Fürst für ansonsten kostenpflichtige Leistungen des Vereins im Einzelfall auf eine Kostenerstattung verzichten.

X. Fachlicher Beirat

1. Der fachliche Beirat besteht aus Personen oder Institutionen, welche den Verein beratend unterstützen und fördern, insbesondere durch unabhängige Fachexpertise, besondere sachliche Unterstützung oder durch außergewöhnliche Kontakte. Im Rahmen des Beirats wird insbesondere eine Zusammenarbeit mit Kunstexperten und kulturellen Institutionen angestrebt.
2. Der Beirat wird vom Vorstand bestellt.
3. Die Bestellung zum Beiratsmitglied endet mit entsprechender Erklärung des Beiratsmitglieds gegenüber dem Vorstand, oder auf Beschluss des Vorstands.
4. Mitglieder des Beirats können alle Leistungen des Vereins nach denselben Regeln wie Vereinsmitglieder in Anspruch nehmen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Dies gilt auch, wenn ein Beiratsmitglied zugleich Vereinsmitglied ist. Der Vorstand kann zugunsten der Mitglieder des Beirats für kostenpflichtige Leistungen des Vereins im Einzelfall auf eine Kostenerstattung verzichten.
5. Mitglieder des Beirats bzw. die von einer Institution in den Beirat entsandte natürliche Person haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
6. Die Tätigkeit des fachlichen Beirates erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden den Mitgliedern des Beirats ihre Auslagen erstattet.

XI. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Art der Zahlung und deren Fälligkeit bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

XII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

XIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Wahl des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, fachschriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für die konkrete Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Bei

Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben grundsätzlich außer Betracht.

9. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss einsetzen, der die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs, für die Dauer der vorhergehenden Diskussion und ggf. vorherigen Vorstellung der Kandidaten übernimmt.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl in diesem Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

XIV. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied Finanzen/Administration. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder auf insgesamt bis zu fünf Vorstandsmitglieder erweitert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen oder Zuwahlen während einer Vorstandsperiode gelten für die Restdauer der laufenden Vorstandsperiode. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden den Mitgliedern des Vorstandes ihre Auslagen erstattet.

XV. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Geschäfte gemäß der vorliegenden Satzung sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er kann mit der laufenden Geschäftsführung Dritte beauftragen.

XVI. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fachschriftlich oder per E-Mail einberufen werden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind niederzuschreiben und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüssen und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fachschriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

XVII. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

XVIII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Museum Kunstpalast Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Festgestellt durch die Gründungsversammlung in Düsseldorf,
am 19. September 2015

BEITRAGSORDNUNG

ALBERT FÜRST GESELLSCHAFT – Verein zur Förderung zeitgenössischer Kunst

I. Beitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich

- bei einer Mitgliedschaft von Einzelpersonen 48,- EUR
- für Einzelpersonen in Sonderfällen ermäßigt 24,- EUR
(Schüler/Studenten gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, sowie bei besonderer finanzieller Notlage auf Antrag nach Beschluss des Vorstands; die Ermäßigung muss jährlich neu beantragt werden)
- bei einer Mitgliedschaft von Familien/Ehepaaren/Partnerschaften jeweils für jede weitere Person 12,- EUR
(Der Beitrag wird als Ganzes und gesamtschuldnerisch fällig. Eine Ermäßigung auch des Zusatzbetrags ist ausgeschlossen.)
- im Fall eines freiwillig erhöhten, befristeten Förderbeitrags von 300,- EUR bis 500,- EUR
(Der Förderbeitrag schließt den regulären Beitrag der Einzelperson oder der/des Familie/Ehepaars/Partnerschaft ein. Höhe und Laufzeit werden individuell vereinbart, innerhalb des o. g. Beitragsrahmens, bei maximaler Laufzeit von drei Jahren. Nach dem Auslaufen der Vereinbarung gilt die normale Beitragsregelung.)

Der Förderbeitrag soll dem Verein sowohl zeitlich als auch in der Höhe kalkulierbare, nicht an konkrete Einzelprojekte gebundene zusätzliche Einnahmen ermöglichen; insbesondere mit Blick auf Aufbau und Erhalt operativer Vereinsstrukturen und -instrumente. Die Möglichkeit zur Entrichtung von Spenden aller Art, insbesondere projektbezogene Spenden, bleibt unberührt.

In begründeten Ausnahmesituationen kann der Vorstand auf Antrag im Einzelfall den Vereinsbeitrag stunden.

II. Fälligkeit

Der Vereinsbeitrag ist jährlich zu entrichten, unabhängig vom Datum des Vereinsbeitritts. Für Beitritte im letzten Quartal eines Jahres kann der Vorstand im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

Der Vereinsbeitrag ist fällig am 15. April des jeweiligen Jahres, unabhängig vom Datum einer Beitragsrechnung des Vereins. Die Zahlungsfrist läuft bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres.

Die mit dem Vereinsbeitrag verbundene Spendenbescheinigung versendet der Verein zeitnah nach Fristende, nicht jedoch vor dem Eingang des Vereinsbeitrags.

III. Zahlungsart

Die Zahlung erfolgt auf elektronischem Weg, im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen dem Verein das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung), und tragen Sorgen für deren Gültigkeit sowie für ausreichende finanzielle Deckung.

Der Vorstand kann im Einzelfall eine andere Zahlungsart zulassen. Mit Rücksicht auf eine effiziente Verwaltung des Vereins sollte diese Möglichkeit nur restriktiv genutzt werden.

Beschluss des Vorstands
Düsseldorf, 28. April 2016

gez. Klaus Friedrich
gez. Friedemann Bruhn
gez. Walter Nebgen